

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 23. Juni 2017

Auf der Grundlage von § 41 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig die nachstehende Habilitationsordnung erlassen:¹

Inhalt:

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Grundlage der Habilitation
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Thesen
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Habilitationsschrift
- § 12 Lehrprobe
- § 13 Verleihung
- § 14 Veröffentlichung, Pflichtexemplare

¹ Für den gesamten Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatikalisch femininer Form führen.

- § 15 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Zusatzes „habil.“
- § 16 Habilitationsakte
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Habilitationsrecht

- (1) Die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig die Lehrbefugnis und vergibt den Zusatz *habilitatus* bzw. *habilitata* (kurz „habil.“) zum Doktorgrad.
- (2) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet.
Mit der Habilitation wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum früher erworbenen Doktorgrad eines Fachgebiets (z. B. Dr. med. habil., Dr. med. dent. habil., Dr. rer. nat. habil., Dr. rer. med. habil., Dr. phil. habil.) zu führen.
Die Habilitation auf den Gebieten der Medizin und Zahnmedizin ist nur Bewerbern mit einem abgeschlossenen Studium der Medizin bzw. Zahnmedizin, die den akademischen Grad Dr. med. bzw. Dr. med. dent. erworben haben und die Facharztanerkennung ihres Fachgebiets besitzen, möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Die Medizinische Fakultät vergibt den Zusatz „habil.“ auch an Bewerber, die nicht den Studiengang Human- oder Zahnmedizin abgeschlossen haben. Der Bewerber hat in seinem Antrag das Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, eindeutig zu bezeichnen. Das Fachgebiet muss an der Medizinischen Fakultät vertreten sein. Auf dieser Grundlage entscheidet der Fakultätsrat über seine Zuständigkeit für die Habilitation.
- (4) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2

Habilitationsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der erweiterte Fakultätsrat. Bei Beschlüssen des Fakultätsrats im Zusammenhang mit Habilitationsverfahren dürfen die Hochschullehrer der Fa-

kultät gemäß § 88, Abs. 2 SächsHSFG, die nicht dem gewählten Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

Ebenfalls stimmberechtigt sind die habilitierten akademischen Mitglieder der Habilitationskommission ohne Professur.

Hat eine Entscheidung im Rahmen des Habilitationsverfahrens prüfungsrechtliche Relevanz, sind die nicht habilitierten Mitglieder des gewählten Fakultätsrats von dieser auszuschließen, sie behalten jedoch ihre beratende Funktion.

Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

- (2) Für die Durchführung von Habilitationsverfahren werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat zwei ständige Habilitationskommissionen (klinisch, vorklinisch) berufen. Sie bestehen jeweils aus sechs habilitierten akademischen Mitarbeitern, von denen mindestens vier Hochschul-lehrer im Sinne des §§ 50 Abs. 1 Nr. 1 HSFG sind.
- (3) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
Die Habilitationskommission kann, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und danach nicht beschlussfähig ist, ihre Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern eine mündliche Beratung mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern nicht möglich ist und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Die Beteiligung an einer schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis sind im Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Teilnehmer, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Der betreffende Protokollauszug ist der Habilitationsakte beizufügen.
- (6) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Habilitation

- (1) Die Habilitation (Lehrbefugnis) wird auf der Grundlage nachfolgend genannter erfolgreich erbrachter Leistungen vollzogen:
 - a) schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift),
 - b) fakultätsöffentliche Lehrprobe gemäß § 12.

Die positive Bewertung der Habilitationsschrift ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrprobe.

- (2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.
- (3) Mit der Habilitation wird förmlich die besondere Befähigung zu eigenständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet festgestellt. Aus der Habilitation ist kein Recht auf ein Lehramt an der Universität Leipzig abzuleiten.
- (4) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ ergänzt.
- (5) Die Fakultät erkennt die von anderen deutschen Hochschulen mit der Habilitation festgestellte Lehrbefähigung/erteilte Lehrbefugnis für das betreffende Fachgebiet an. Für die Erteilung der Lehrbefugnis an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig ist ein entsprechender Antrag zu stellen (umgangssprachlich „Umhabilitation“).
- (6) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einem Habilitierten gemäß § 41 Abs. 4 SächsHSFG die Bezeichnung „Privatdozent“, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Leipzig verpflichtet. Damit verbunden ist die Berechtigung, den Doktorgrad allein um den Zusatz „PD“ (Privatdozent) zu ergänzen. Das Nähere regelt eine Ordnung nach § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG, die der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Universität Leipzig erstellt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer

- a) ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- und Auslands erfolgreich abgeschlossen hat und zur Führung des dem Studiengang entsprechenden, von einer deutschen Hochschule verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen Hochschule berechtigt ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung zur Habilitation ist vom Dekan eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.
- b) seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich zur Promotion durch eine in der Regel mindestens fünfjährige wissenschaftliche Tätigkeit sowie angemessene Lehrtätigkeit auf dem Fachgebiet nachgewiesen hat, für das die Habilitation angestrebt wird. Bewerber, die über einen anderen Hochschulabschluss als den der Human- oder Zahnmedizin verfügen, müssen ebenfalls wenigstens fünf Jahre wissenschaftlich tätig gewesen sein, davon vier Jahre an einer wissenschaftlichen medizinischen Einrichtung.

b1) Habilitation auf klinischen Fachgebieten

Von Ärzten, die die Habilitation für ein klinisches Fachgebiet anstreben, wird die Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt dieses Fachgebiets erwartet.

Ärzte, die noch keinen Facharztstitel haben, können sich in Ausnahmefällen mit einer von den klinischen Fächern zu unterscheidenden Bezeichnung (z. B. Experimentelle Urologie) habilitieren. Über diese Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Eine Änderung der Denomination nach Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt ist auf Antrag möglich.

Bei nichtmedizinischen Bewerbern (z.B. Natur- oder Sozialwissenschaftler), die sich in einem klinischen Fachgebiet habilitieren wollen, erfolgt die Habilitation mit der Bezeichnung „Experimentelle Medizin“ oder mit einer von den klinischen Fächern zu unterscheidenden Bezeichnung (z. B. Experimentelle Rheumatologie).

b2) Habilitation auf klinisch-theoretischen und vorklinischen Fachgebieten

Auf klinisch-theoretischen und vorklinischen Fachgebieten können sich auch Ärzte ohne Facharzt-/Fachzahnarztanerkennung und Bewerber mit nichtmedizinischen Studienabschlüssen und nichtmedizinischen akademischen Doktorgraden an der Medizinischen Fakultät habilitieren, wenn diese Gebiete durch eine berufene Professur an der Medizinischen Fakultät vertreten sind.

In Fällen der Habilitation auf vorklinischen Fachgebieten erfolgt die Bezeichnung des Habilitationsgebiets analog zur vorklinischen

Gebietsbezeichnung (z. B. Anatomie, Physiologie, Medizinische Physik). In Fällen der Habilitation auf klinisch-theoretischen Fachgebieten erfolgt die Habilitation mit der Bezeichnung „Experimentelle Medizin“ oder mit einer von den klinischen Fächern zu unterscheidenden Bezeichnung (z. B. Experimentelle Urologie).

In nicht eindeutig zuordenbaren Fällen entscheidet der Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission über die Zulassung zur Habilitation.

- c) eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 6 einreicht, die in ihren wesentlichen Teilen an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig oder an einer mit ihr zusammenarbeitenden Einrichtung (z. B. einem Akademischen Lehrkrankenhaus) entstanden ist. Bei einem Wechsel von einer anderen Hochschule an die Medizinische Fakultät kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Über derartige Fälle entscheidet die Habilitationskommission.
- d) an einem Hochschullehrertraining oder äquivalenten Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hat (z. B. Hochschullehrertraining für den POL-Kurs) und als Tutor im Rahmen eines POL-Kurses tätig war oder gleichwertige Lehrveranstaltungen durchgeführt hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit äquivalenter Fortbildungsmaßnahmen trifft die Habilitationskommission in Abstimmung mit dem Referat Lehre (HLT-Team) der Medizinischen Fakultät;
- e) den Nachweis eines Coachings führen kann; ein habilitierter Fachvertreter oder ein anderes habilitiertes Mitglied der Fakultät besucht eine beliebige Lehrveranstaltung des Habilitanden und bewertet die Lehrveranstaltung über eine festgelegte Protokollvorlage (Lehrbericht);
- f) die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß „Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der Erstfassung vom 17. April 2015 eingehalten hat;
- g) nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht;
- h) unter Beachtung der §§ 1, 3 und 4 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 eingereicht hat.

- (2) Akademische Assistenten nach § 72 des SächsHSFG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.
- (3) Zur Beurteilung der erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung ist an den Vorsitzenden der Habilitationskommission eine Stellungnahme des zuständigen Hochschullehrers mit Aussagen zu Umfang und Qualität der Lehr- und Forschungsleistungen des Kandidaten abzugeben.
- (4) Bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Habilitationskommission sollen nicht nur formale, sondern in Bezug auf den Erfolg der wissenschaftlichen Arbeit auch qualitative Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
 - a) Es sind besonders Originalarbeiten in überregionalen, internationalen, streng referierten wissenschaftlichen Zeitschriften, darunter auch in englischer Sprache, zu fordern.

Bei einem wesentlichen Teil dieser Arbeiten muss der Bewerber einen deutlich erkennbaren persönlichen Anteil an der wissenschaftlichen Leistung haben. Dies gilt auch bei Publikationen in geteilter Erstautorenschaft; diese sind den Veröffentlichungen in Erstautorenschaft gleichwertig. Als Orientierung sollten mindestens 12 Publikationen, davon 8 als Erst- oder Seniorautor gefordert werden. (Bei besonderen Leistungen in der Lehre, z.B. Publikationen im Gebiet Medizindidaktik, der Vorlage eines umgesetzten Lehrprojektes oder eines Lehrkonzeptes, können diese gleichwertig mit einer Publikation als Erst- oder Seniorautor berücksichtigt werden.) Die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung obliegt der Habilitationskommission.
 - b) Bei exzellenten Publikationsleistungen in herausragenden Journalen kann die geforderte Zahl von Publikationen durch Spitzenpublikationen als Erst- oder Seniorautor vermindert werden. Über diese Bewertung entscheidet die Habilitationskommission.
 - c) Erfahrungen in der Einwerbung von qualifizierten Drittmitteln sind erwünscht. Eine an den Antragsteller persönlich gebundene Forschungsförderung durch die DFG (Projektförderung für mindestens zwei Jahre) kann zu einer Minderung der geforderten Publikationszahl herangezogen werden.

Werden von der Habilitationskommission erhebliche Defizite der geforderten Zulassungsvoraussetzungen festgestellt, kann sie eine zeitliche Zurückstellung des Verfahrens vorschlagen, z. B. bis weitere Publikationen vorliegen.

§ 5

Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Fachgebiets und Habilitationstitels sowie des Themas der Habilitationsschrift an den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von Ziffer 3. und 11. in deutscher oder englischer Sprache einzureichen sind:
 1. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift² (Titelblatt nach Anlage 1);
 2. 10 Exemplare der Thesen gemäß § 7 dieser Ordnung;
 3. eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher Sprache (s. Anlage 3);
 4. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang gemäß § 6 Abs. 5 Ziff. 7 bzw. 8;
 5. ein Votum des Lehrstuhlinhabers/Fachvertreters der Medizinischen Fakultät gemäß § 4 Abs. 3 sowie vier Gutachternvorschläge nach § 9;
 6. urkundliche Nachweise über den Hochschulabschluss, über die Promotion sowie über weitere akademische Prüfungen (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien)³;
 7. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in der Forschung gemäß § 4 Abs. 1 b);
 8. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Angabe aller Autoren, Angaben zu geteilten Autorenschaften und Impactfaktoren;
 9. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in der Lehre gemäß § 4 Abs. 1 b), d) und e);
 10. die Habilitationsschrift als digitale Fassung (PDF);
 11. eine eidesstattliche Erklärung darüber (s. Anlage 4),
 - a) dass diese Habilitationsordnung anerkannt wird;
 - b) dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zweck eines Graduierungsverfahrens vorgelegt wurde; ggf. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift;

² Werden im Laufe des Verfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen.

³ Sofern die Abschlüsse im fremdsprachigen Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen

- c) dass die Habilitationsschrift selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
 - d) dass die Einhaltung der „Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der Erstfassung vom 17. April 2015 Grundlage der Forschungstätigkeit war;
12. Nachweis, dass ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis („Behördenführungszeugnis“) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Das Führungszeugnis ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen.
- (3) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat der Medizinischen Fakultät einzureichen. Informationen und elektronische Vorlagen zum Nachweis von wissenschaftlicher Tätigkeit und Lehrleistung sind auf der Website der Medizinischen Fakultät hinterlegt. Die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach Beurteilung bei den Gutachtern verbleiben.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrags gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
- (5) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.

§ 6 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation

und anderen Prüfungsarbeiten des Kandidaten unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen, die der Entwicklung des Fachgebiets dienen, nachweisen.

- (2) Die Habilitationsschrift kann als Monografie oder als kumulative Arbeit in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine deutschsprachige kurze Zusammenfassung Bestandteil der Habilitationsschrift.

Liegen die wichtigsten Ergebnisse für eine Habilitationsleistung schon veröffentlicht vor, ist das Verfahren einer kumulativen Habilitationsschrift zu wählen. In einer kumulativen Habilitationsarbeit sollten in der Regel mindestens fünf Veröffentlichungen in Erst- bzw. Letztautorenschaft eingereicht werden. Wenn die zugrunde liegenden Veröffentlichungen mehrere Autoren ausweisen, muss der Anteil des Kandidaten individuell abgrenzbar sein und deutlich gemacht werden.

Ziel dieser Form der Habilitationsschrift ist es, dass

1. eine vom Habilitanden über einen längeren Zeitraum hinweg bearbeitete wissenschaftliche Thematik in einer logischen Sequenz kohärent geschlossen dargestellt wird;
2. trotz des prinzipiellen Aufbaus aus mehreren Einzelpublikationen eine lesbare und begutachtungsfähige schriftliche Habilitationsleistung vorliegt.

- (3) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift zurückgewiesen worden sind oder anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.

- (4) Die Habilitationsschrift ist gedruckt und in gebundener Form einzureichen.

- (5) Die Habilitationsschrift hat in folgender Reihenfolge zu enthalten:

a) als Monografie

1. Titelblatt (s. Anlagen 1 und 2)
2. Zusammenfassung (s. Anlage 3)
3. Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen
4. Textteil mit Anmerkungen, Abbildungen, Tabellen usw.
5. Literaturverzeichnis
6. Erklärungen (s. Anlage 4)
7. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang

b) in kumulativer Form

1. Titelblatt (s. Anlagen 1 und 2)
2. Zusammenfassung (s. Anlage 3)
3. Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen
4. Kapitel „Einführung in die Thematik“
5. Publikationen, angeordnet als Kapitel und ggf. mit freien Zwischentexten versehen
6. Kapitel „Schlussfolgerungen“
7. Erklärungen (s. Anlage 4)
8. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang.

§ 7

Thesen

Die als Thesen der wissenschaftlichen Ergebnisse bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Habilitationsschrift unterliegt als Bestandteil der Abhandlung ebenfalls der Begutachtung. Die Thesen sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und sollten in der Regel zwei Seiten nicht überschreiten.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, wenn nach Prüfung des Habilitationsantrags und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht. Mit der Prüfung des Antrags beauftragt der Fakultätsrat die zuständige Habilitationskommission. Diese empfiehlt die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt die zu bestellenden Gutachter vor.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Empfehlung gemäß Absatz 1 die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens sowie die Bestellung der Gutachter. Dieser Beschluss sollte innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefasst werden.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens mit begründeten Auflagen zur Erhöhung der Aussagekraft der Thesen, zur Veränderung des Titels der Habilitationsschrift sowie zur Präzisierung unzureichender Unterlagen verbinden oder die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung solcher Auflagen abhängig machen. Auflagen dürfen nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Arbeit berühren. Inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift sind nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr möglich.

- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens ist dem Kandidaten schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen.
- (5) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Thesen im Dekanat der Medizinischen Fakultät.

§ 9 Gutachter

- (1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei habilitierten Professoren zu beurteilen. Ein Gutachter darf Angehöriger der Universität Leipzig sein, mindestens ein Gutachter muss ein Fach vertreten, das dem Habilitationsgebiet des Kandidaten entspricht. In Fällen gemäß § 11 Abs. 4 können weitere Gutachter hinzugezogen werden.
- (2) Im Ausnahmefall können als Gutachter auch gleichwertig qualifizierte Professoren und Hochschuldozenten (ausländische Lehrkräfte auch ohne entsprechenden Grad bei Äquivalenz der Qualifikation) sowie habilitierte Vertreter der Praxis bestellt werden.
- (3) Die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung über Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift.
- (2) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt. Sie gehen dem Dekan persönlich in schriftlicher Form mit Originalunterschrift zu und sind vertraulich zu behandeln. Die Übermittlung des Gutachtens als elektronisches Dokument ist zulässig, soweit es nach § 3a VwVfG i. d. Fassung v. 18.07.2016 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wurde.
Gutachten sind in deutscher und englischer Sprache zugelassen.
- (3) Mit dem Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift einschließlich der Thesen den Anforderungen an die Verleihung der Lehr-

befugnis genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen.

- (4) Die im Gutachten ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung des Auftrags erstellt werden und eingehen. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekanat schriftlich mit einer Fristsetzung von vier Wochen angemahnt. Liegt nach Ablauf der Frist das Gutachten immer noch nicht vor, hat die Habilitationskommission die Möglichkeit, den bestellten Gutachter von seiner Aufgabe zu entlasten und einen anderen Gutachter zu bestellen.

§ 11

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift besteht für alle Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrats und der Habilitationskommissionen die Möglichkeit, im Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Habilitationsschrift und die Thesen Einsicht zu nehmen.
- (2) Nach Eingang der angeforderten Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission
 1. die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift und die Thesen gemäß (1) hervorgehen;
 2. den Termin für die Lehrprobe.

Der Kandidat ist durch das Dekanat über die getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.

- (3) Wenn gegen die Habilitationsleistungen von den Gutachtern oder den Mitgliedern der Habilitationskommission wesentliche Einwände erhoben werden, muss die Abstimmung in der Habilitationskommission geheim erfolgen.
- (4) Wird in einem Gutachten die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfohlen, entscheidet die Habilitationskommission über die Einholung eines weiteren Gutachtens.

Wird ein weiteres Gutachten eingeholt und fällt dieses positiv aus, empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat die Annahme der Arbeit.

Entscheidet sich die Habilitationskommission bei einer Ablehnung in einem der Erstgutachten gegen die Einholung eines weiteren Gutachtens, wird dem Fakultätsrat die Ablehnung empfohlen. In diesem Fall entscheidet der Fakultätsrat über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder die Nichtannahme.

- (5) Nach der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift kann der Kandidat die Gutachten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einsehen.

§ 12

Lehrprobe

- (1) Mit einer fakultätsöffentlichen Lehrprobe informiert der Habilitand den erweiterten Fakultätsrat über ein aktuelles Thema aus seiner Habilitation. Die Lehrprobe stellt den Abschluss des Habilitationsverfahrens dar und dient insbesondere der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten des Habilitanden.
- (2) Die Lehrprobe soll die hervorzuhebenden innovativen Aspekte seiner Habilitation so behandeln, dass sich alle Fakultätsratsmitglieder ein Urteil bilden können und auch größere fachliche Zusammenhänge erkennbar werden.
- (3) Die Vortragsdauer beträgt maximal 8 Minuten in freier Rede. Vortragssprache ist in der Regel deutsch. Auf Antrag darf der Vortrag auch in englischer Sprache gehalten werden; über solch eine Ausnahmeregelung entscheidet die Habilitationskommission.
- (4) Abstimmungsberechtigt ist der in § 2 Abs.1 genannte Personenkreis des Gremiums.
Beschlüsse werden, soweit durch das SächsHSFG und/oder die Grundordnung der Universität Leipzig nicht anders vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.
- (5) Über Inhalt und Verlauf der Lehrprobe und der Diskussion ist ein Protokoll vom Vorsitzenden bzw. einem von ihm benannten Vertreter der Habilitationskommission zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für die Beurteilung der didaktischen Leistungen ersichtlich wird.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission bzw. dem benannten Vertreter zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

§ 13 Verleihung

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der gewählte Fakultätsrat die Verleihung der Lehrbefugnis auf dem benannten Fachgebiet und räumt die Führung des Zusatzes „habil.“ zum Doktorgrad ein. An dem Beschluss wirken die anwesenden Hochschullehrer des erweiterten Fakultätsrats und die habilitierten akademischen Mitglieder der Habilitationskommissionen ohne Professur mit. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird vom Dekanat eine Urkunde (mit zwei Duplikaten) in deutscher und bei Bedarf des Habilitanden auch in englischer Sprache mit Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans und des Rektors sowie das Präsesiegel der Universität Leipzig. Ein Duplikat verbleibt im Archiv der Universität Leipzig.
- (3) Die Urkundenübergabe an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in seinem Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 14 in der Universitätsbibliothek Leipzig nachweislich erfolgt ist. Die Übergabe der Urkunde soll in der Regel im Rahmen einer Antrittsvorlesung des Habilitanden erfolgen, vorzugsweise im Rahmen des Curriculums.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des Zusatzes „habil.“ bzw. in den Fällen des § 3 Abs. 6 der Bezeichnung PD (Privatdozent).

§ 14 Veröffentlichung, Pflichtexemplare

- (1) Von Habilitationsschriften, auf deren Grundlage die Lehrbefugnis verliehen wird, sind Veröffentlichungen/Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek Leipzig abzuliefern. Die gebundenen Pflichtexemplare gehen unentgeltlich in das Eigentum der Universitätsbibliothek über.

- (2) Bestandteil der Habilitationsschrift sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und den Gutachtern übergebenen Materialien.
- (3) Anzahl und Gestaltung der Pflichtexemplare werden unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Bibliotheksverbands festgelegt.
Nach Wahl des Kandidaten und unter Beachtung der genannten Empfehlungen und Festlegungen können Pflichtexemplare sein:
- a) vier gedruckte und gebundene Exemplare;
 - b) vier Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Habilitationsschrift an der Universität Leipzig ersichtlich ist.
 - c) Alternativ kann eine Onlineveröffentlichung auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek Leipzig erfolgen, wobei die Universitätsbibliothek diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und für die dauerhafte Zugänglichkeit der online veröffentlichten Habilitationsschriften sorgt.
- (4) Die Veröffentlichungen/Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die Universitätsbibliothek zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der Universitätsbibliothek ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (5) Die Titelseite der Habilitationsschrift muss das Datum des Verleihungsbeschlusses ausweisen.
Der Wortlaut der Veröffentlichungen/Pflichtexemplare muss mit dem Exemplar der Habilitationsschrift übereinstimmen, das der Habilitationskommission vorgelegen hat.
Die Habilitationskommission kann bei Vorliegen marginaler Fehler in einer dennoch angenommenen und positiv bewerteten Habilitationsschrift bestimmen, dass den Pflichtexemplaren für die Universitätsbibliothek ein Addendum mit einer Kurzdarstellung der Fehler durch einen oder mehrere Gutachter beigelegt wird. Das Dekanat überprüft die Umsetzung dieser Bestimmung.

§ 15

Wiederholung, Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Zusatzes „habil.“

- (1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Rücknahme des Habilitationsantrags nach Eingang sämtlicher Gutachten (§ 5 Abs. 5) endet, kann nur einmal wiederholt werden.

- (2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, kann der Bewerber frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Mitteilung der Ablehnung zum Zweck der Wiederholung des Habilitationsverfahrens einen neuen Antrag stellen.
- (3) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (Lehrprobe), so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, beantragen, nur diesen Teil des Verfahrens zu wiederholen, anstatt einen erneuten Habilitationsantrag einzureichen. Dem Antrag muss entsprochen werden.
Gibt es bei der Bewertung der mündlichen Habilitationsleistung keine numerische Mehrheit, entscheidet der Dekan über Ablehnung oder Annahme.
- (4) Die Habilitationsleistungen können für unwirksam erklärt und die Habilitation nicht vollzogen bzw. der Zusatz „habil.“ entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine oder mehrere Leistungen unter Anwendung unlauterer Mittel erbracht worden sind. Dies ist insbesondere bei nachweislicher Täuschung anzunehmen.
- (5) Mit dem Entzug des Zusatzes „habil.“ ist der Verlust der Lehrbefugnis verbunden.
- (6) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Wird über den Nichtvollzug oder Entzug des Zusatzes „habil.“ entschieden, teilt der Dekan dem Kandidaten den Beschluss schriftlich und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit. Die Antragsunterlagen des Bewerbers sowie ein Exemplar der Habilitation verbleiben im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Exemplare werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 16 Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefassten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habilitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren ist durch die beteiligten Habilitationsgremien ein Protokoll zu erstellen und der Habilitationsakte beizufügen.

- (3) Die Habilitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.

§ 17

Übergangsregelungen

Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach Wahl des Habilitanden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung wurde am 21. März 2017 vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig beschlossen und am 4. Mai 2017 vom Rektorat der Universität Leipzig genehmigt. Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 23. Juni 2017

Professor Dr. med. Michael Stumvoll
Dekan der Medizinischen Fakultät

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin der Universität Leipzig

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....

.....

(Titel)

Der Medizinischen Fakultät
der Universität Leipzig
eingereichte

HABILITATIONSSCHRIFT

zur Erlangung der Lehrbefugnis

.....

(lateinische Langform)

.....,

(lateinische Kurzform)

vorgelegt

von

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Leipzig, den

(Einreichungsdatum)

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....

.....

(Titel)

Von der Medizinischen Fakultät
der Universität Leipzig
genehmigte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung der Lehrbefugnis

.....

(lateinische Langform)

.....

(lateinische Kurzform)

vorgelegt

Von

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Tag der Verleihung:

Zusammenfassung

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Habilitation

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit (maximal eine Seite)

Eidesstattliche Erklärungen zur vorgelegten Habilitationsschrift

Hiermit erkläre ich an Eides statt,

1. dass die vorliegende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig anerkannt wird;
2. dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zweck eines Graduierungsverfahrens vorgelegt wurde (ggf. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift);
3. dass die Habilitationsschrift selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden;
4. dass die Einhaltung der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der Erstfassung vom 17. April 2015 Grundlage der Forschungstätigkeit war.

.....
Datum

.....
Unterschrift